

Eine Frage, die dem Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes häufig gestellt wird, ist folgende: „*Ich möchte eine neue Arbeitsstätte bauen. Was muss ich hinsichtlich der Barrierefreiheit beachten?*“ Dieses Fact Sheet soll in Kurzform zusammenfassen, was zu beachten ist.

Was gehört zur Arbeitsstätte?

Zur Arbeitsstätte gehören neben den Räumen, in denen gearbeitet wird, z.B. auch Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie Türen und Tore.

Welche Regelungen gelten?

Neben der „Landesbauordnung“, die für alle Neubauten anzuwenden ist, gilt für den Neubau von Arbeitsstätten die „**Arbeitsstättenverordnung**“.

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der „Arbeitsstättenverordnung“.

Dabei ist im Hinblick auf die Barrierefreiheit insbesondere die **ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“** zu beachten. In dieser Technischen Regel sind zahlreiche bauliche Maßnahmen aufgeführt, die jeweils auf bestimmte Behinderungsarten bezogen sind.

Wer sind die Nutzer*innen?

Es wichtig, dass sich der*die Bauherr*in schon in einer frühen Planungsphase Gedanken über die Mitarbeiter*innen und ihre Behinderungen macht, die in der neuen Arbeitsstätte zukünftig tätig sein sollen.

Was tun, wenn die Mitarbeiter*innen und ihre Behinderungen zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt sind?

In dem Fall muss man Annahmen treffen und überlegen, welche Maßnahmen sinnvollerweise schon in der Bauphase vorzusehen sind und welche nachgerüstet werden können.

Empfehlungen von Maßnahmen zur Barrierefreiheit beim Neubau eines Bürogebäudes:

Nachrüstung wäre sehr aufwändig (Auswahl):

- Schwellenlose Ein- und Ausgänge
- Aufzug vorsehen
- bei Treppen waagerechte Weiterführung des Handlaufes berücksichtigen
- ausreichende Türdurchgangsbreiten, -höhen und Bewegungsflächen an Türen berücksichtigen
- leichtgängige oder motorisch angetriebene Türen einbauen
- mind. ein barrierefreies WC für Beschäftigte mit Behinderungen vorsehen
- Alarmierung und Evakuierung planen
- sichere Aufenthaltsbereiche für motorisch eingeschränkte Personen vorsehen, so dass ihnen eine Selbstrettung möglich ist
- an Büroarbeitsplätzen benötigen Rollstuhlfahrer mehr Bewegungsfläche und blinde Menschen mehr Stellflächen für ihre Hilfsmittel

Nachrüstung ist auch später möglich (Auswahl):

- Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in der Nähe des Eingangs
- Orientierungssysteme nach dem zwei-Sinne-Prinzip

Welche Regelungen gelten für öffentlich zugängliche Bereiche?

Öffentlich zugängliche Gebäude wie z.B. Schulen, Hotels, Behörden, Krankenhäuser, Messestände sollen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Für derartige Gebäude gibt es Sonderbauverordnungen, in denen Anforderungen zur Barrierefreiheit genannt sind. Detaillierte Angaben mit Maßen und Beispielen finden sich in der DIN 18040 - Teil 1. Diese Norm ist in den meisten Bundesländern ganz oder in Teilen bauaufsichtlich eingeführt und muss entsprechend beachtet werden.

Bei einem öffentlich zugänglichen Gebäude, das auch Arbeitsstätte ist, sind also verschiedene Regelungen anzuwenden: die DIN 18040-1 für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) entsprechend für die Arbeitsbereiche.

Eine hilfreiche Gegenüberstellung beider inhaltlich recht ähnlicher Regelungen findet sich im „Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht“.

Wer kann weiterhelfen?

Grundsätzlich gehört es zu den vertraglichen Pflichten des Architekten / der Architektin, eine funktionsfähige Arbeitsstätte für die beabsichtigte Nutzung zu planen. Im Zweifel können Fachplaner*innen für barrierefreies Bauen hinzugezogen werden. Bei großen Sonderbauten ist in NRW ein Barrierefrei-Konzept ohnehin Pflicht.

Sehr wichtig ist es, in einer frühen Planungsphase bereits den/die Brandschutzplaner*in und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzubeziehen und die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Beteiligt sich das LVR-Inklusionsamt an den Kosten?

Im Einzelfall können auf Antrag Fördermittel an Arbeitgeber aus der Ausgleichabgabe gezahlt werden. Dazu ist im Vorfeld eine Beratung durch das LVR-Inklusionsamt erforderlich.

Welche Aufgabe hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz haben die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei Neubauten von Arbeitsstätten die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie beraten den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen.

Weiterführende Links

- Technische Regeln für Arbeitsstätten: www.baua.de in der Rubrik „Arbeitsstätten“
- Praxishinweis der Architektenkammer NRW: „Arbeitsschutz. Relevanz bei der Planung von Arbeitsstätten“
- Barrierefreie Arbeitsstätten:
 - [DGUV Information 215-111: Barrierefreie Arbeitsgestaltung, Teil I: Grundlagen](#)
 - [DGUV-Information 215-112: Barrierefreie Arbeitsgestaltung, Teil II: Grundsätzliche Anforderungen](#)
- Leitfaden zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude: www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de
- Kohte, W.: Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht. Dortmund 2018; siehe www.baua.de

Antragsverfahren und Förderung

Begleitende Hilfen – 53.10
Servicetelefon: 0221 809 4290
E-Mail: inklusionsamt@lvr.de

Beratung zur Gestaltung

Technischer Beratungsdienst – 53.20
Servicetelefon: 0221 809 4431
E-Mail: tbd.inklusionsamt@lvr.de

LVR-Inklusionsamt

Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln

Tel. 0221 809 5300

www.inklusionsamt.lvr.de

Stand (März/2021)